

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **10 (1865)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wahlfähigkeitszeugniß, ohne eine neue Prüfung bestehen zu müssen. Diejenigen Lehrer dagegen, welche nur ein bedingtes, oder auf einzelne Klassen beschränktes Wahlfähigkeitszeugniß besitzen, können nur als provisorische Lehrer ernannt werden und haben sich binnen zwei Jahren die gesetzliche Wahlfähigkeit zu erwerben. (§§. 77 und 78.) Für die Zeit ihrer provisorischen Anstellung erhalten dieselben die durch das Gesetz von 25. Brachmonat 1863 geregelte bisherige Besoldung.

§. 211. Der Regierungsrath ist ermächtigt, solchen Lehrern, welche sich durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen ausgezeichnet haben, die Alterszulage auch mit Rücksicht auf den vor dem Erlaß des Gesetzes geleisteten Schuldienst zu verabsfolgen.

§. 212. Der Regierungsrath kann bisher angestellten Lehrern, welche wegen Alter oder Gebrechen nicht wieder gewählt werden und kein entsprechendes Auskommen besitzen, die Wohlthat des §. 15. zu Theil werden lassen.

N. Waat. Nach dem Jahresberichte des Blindeninstituts in Lausanne wurden im verfloßenen Jahr 259 Blinde und Augenranke längere oder kürzere Zeit im Institut behandelt; darunter waren 32 Waatländer, 66 Schweizer aus andern Kantonen, 51 Franzosen, 5 Italiener und 3 Deutsche. Die Abtheilung (Spital) für Augenranke zählte 211 Kranke, wovon 135 geheilt wurden, bei 30 Besserung eintrat und 14 in Behandlung blieben. Außerdem gab der Arzt Dr. Recordon und sein Assistenz-Arzt Dr. Rouge täglich zahlreichen Personen unentgeltlich Bescheid und Hülfe. Das eigentliche Blindeninstitut zähle 29 Zöglinge.

Deutschland. Von reisenden Schulmännern wird behauptet, daß in den mittlern und größern Städten, auch in den Hauptstädten, die eigentliche Volksschule, (d. h. hier die Primarschule für die sog. arbeitenden Volksklassen) keineswegs in befriedigenden und erfreulichen Zuständen sich befinden. Wir haben in den letzten Jahren wiederum solche Schulen besucht, und wenn wir der Wahrheit Zeugniß geben sollen, so müssen wir sagen, jene Behauptung sei leider vollständig gerechtfertigt. Wir fanden z. B. in einer wissenschaftlich berühmten großen Stadt dunkle, enge und schmutzige Schullokale, überfüllt mit schlechtgekleideten, unreinlichen und übelaussehenden Kindern; die Schulordnung unzureichend, die Klassenbeschäftigung unorganisch und häufig unterbrochen, die Leistungen auffallend geringe. Wir haben in Deutschland und in der Schweiz viele Dorfschulen gefunden, die weit, sehr weit über diesen Stadtschulen stehen.

Die Erklärung dieser trübseligen Schulzustände unterliegt durchaus keiner Schwierigkeit, Jene Stadtprimarschulen sind keine allgemeine Volksschulen, d. h. Schulen, welche den Kindern aller Bevölkerungsklassen gemeinsam bestimmt sind. Kaum bis ins dritte Schuljahr findet man eine solche Gemeinsamkeit; dann aber gehen die Knaben der bemitteltern, angesehenern Familien entweder in die untern Klassen der besondern Realschulen (Bürgerschulen, Industrieschulen u. dal.), oder in die untern Klassen der gelehrten Schulen (Lateinschulen, Gymnasien, Lyzeum), die Mädchen in die „höhere“ Töchter Schule. In Württemberg sind in acht Städten die „Elementarschulen“ nicht etwa Primarschulen oder Volksschulen, sondern „Anstalten für 6—8jährige Schüler zur Vorbereitung für den Eintritt in Gelehrten- und Realschulen.“

Vom vierten Schuljahre an (etwa vom 9.—10. Lebensjahre) sind die Volksschulen der deutschen Städte meist nur noch von den Kindern unvermögliger, einflußloser, nicht selten ökonomisch oder moralisch herabgekommener Familien besucht. Doch auch aus diesen Familien finden

häufig fähige und fleißige Kinder von irgend einer Seite die nöthige Unterstützung, um ebenfalls aus den Volksschulen zu scheiden und eine der „höhern“ Schulen besuchen zu können.

Darf man sich bei solchen Verhältnissen verwundern, wenn schon das Aeußere des Schülerpersonals einen ungünstigen Eindruck macht? wenn die Leistungen manchmal auch mäßigen Anforderungen nicht genügen?

Der Umstand, daß die bemittelten, reichen, angesehenen Familien kaum etliche Jahre ihre Kinder in die Volksschule schicken, veranlaßt in den einflußreichen Kreisen Theilnahmslosigkeit und Geringschätzung in Bezug auf dieses Institut. Darf man sich bei solchen Verhältnissen verwundern, wenn die Schullokale etwa enge und dunkel sind? Geräte und Lehrmittel mangelhaft und fehlerhaft? die Klassen überfüllt? die Lehrer geringe besoldet und mit Stunden überladen?

Als ein Belege für die Richtigkeit vorstehender Aeußerungen theilen wir nachstehenden Artikel aus einer deutschen Zeitung mit, die seit einigen Jahren unzweifelhaft zu den bestredigirten politischen Blättern gezählt werden darf.

„Während die wenigen Lehrer von Morgens bis Abends sich abquälen, haben die Knaben so viel freie Zeit, daß selbst der beste Unterricht nicht im Stande sein wird, ein wünschenswerthes Ergebnis herbeizuführen. Es muß dies beim Lehrer, der das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung hat, ein gedrücktes Gefühl erzeugen, während die Fortschritte der Knaben bei den Eltern nicht gerade die günstigste Stimmung hervorrufen. Um darzuthun, daß Knaben im Alter von 8—10 Jahren des nöthigen Unterrichts und — was bei den meisten eben so wichtig ist — der wünschenswerthen Schulaufsicht entbehren, wird die Anführung genügen, daß diese Knaben an 4 Wochentagen Morgens gar keine Schule, des Nachmittags dagegen drei Stunden Unterricht, an zwei Wochentagen des Morgens nur 1½ Stunden Unterricht, an dem nämlichen Nachmittag dagegen frei haben. Daß bei diesem Stundenplan Knaben dieses Alters nicht hinlänglich beschäftigt und beaufsichtigt sind, wird auf den ersten Blick einleuchten; ebenso aber auch wird es erklärlich sein, daß diese Menge freier Zeit ganz geeignet ist „böse Buben“ zu schaffen, wie wir sie nur allzuhäufig zum Kummer ihrer Eltern und zum Aerger der Fremden auf öffentlichen Plätzen, im Wald u. zu sehen Gelegenheit haben. — Um diesem Uebelstande gründlich zu begegnen, gibt es nur ein Mittel und das ist eine entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte; und wenn die Beschaffung solcher auch nicht geringe Opfer erfordert, so dürfte doch bei Aufstellung des städtischen Budgets die Jugendziehung in erster Linie zu berücksichtigen sein. Bei der Geneigtheit der städtischen Behörden und des Ortschulraths für die Schulen ihr Möglichstes zu thun, wird übrigens diese Anregung kaum nöthig sein, um hier eine baldige Abhülfe erwarten zu dürfen.“

Wir sind überzeugt: es werden die städtischen Volksschulen nur dann gründlich und durchgreifend verbessert werden, wenn die Knaben und die Mädchen aller Einwohnerklassen sechs Jahre hindurch diese Schulen zu besuchen verpflichtet sind. Im Kanton Zürich z. B., zu Stadt und Land, besuchen die Kinder der reichsten und vornehmsten Familien neben den Kindern der Fabrikarbeiter und Tagelöhner vom 6. bis zum 12. Lebensjahr die allgemeine Volksschule. Daher kommt es, daß dort die Summe der Volksschulfonds auf sechs Millionen Franken ansteigt; daß herrliche Schullokale erstellt und trefflich ausgestattet werden; daß überhaupt das Interesse für die Volksschule allgemein verbreitet ist.

Schweizerische

Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

X. Jhrg.

Samstag, den 26. August 1865.

Nr. 34.

Abonnementspreise: postamtlich per Jahr Fr. 5, per Halbjahr Fr. 2. 70; für Vereinsmitglieder jährlich Fr. 3. 20.
 Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 5 Rp. (1 1/2 Krzr. oder 2/5 Sgr.)

„Der Schulzwang, ein Stück moderner Tyrannei.“

Unter diesem Titel ist in Landshut (1865) eine Schrift erschienen, die um so eher Beachtung verdient, als gleichzeitig aus verschiedenen Ländern und Ortshäften ähnlich lautende Stimmen *) sich erheben. Der Verfasser vorliegender Schrift, Jos. Lukas, von Scham und Schmerz erfüllt, erhebt den Klageruf: „Es ist dahin gekommen, daß unser Volk betäubt zuhört, wenn ihm liberale Schulmeister vorschreiben, der unentbehrliche Schlüssel aller Freheiten sei der Schulzwang. O Vaterland, mein einst so großes und freies Vaterland, warum bist du so tief gefallen!“ (S. 109.) — Den „Schulzwang“ schildert der Verfasser als die empörendste Tyrannei, das gegenwärtige Schulwesen als einen Pfuhl des Verderbens, und gar das Verlangen, „die Schule auf sich selber zu stellen“, als „eine Infamie gegen die Gesellschaft“. (S. 28.)

Die Urquelle dieses Verderbnisses findet er in der Reformation. „Katholiken und Protestanten sind darin einig, daß unser gegenwärtiges Schulwesen eine Frucht der Reformation ist.“ (S. 41). Der Protestantismus sei Staatssache, und so mußte auch die Schule Staatssache werden. Die Reformation forderte Lesen der Bibel, und so mußte das Lesenlernen erzwungen und der Schulzwang eingeführt werden. Daß demnach das protestantische Volk schulzwangsmäßig tyrannisiert werde, möchte man etwa noch hingehen lassen; aber daß auch das katholische Volk dieselbe Tyrannei ertragen soll, das erfülle mit Scham und Schmerz. Und an dieser Erniedrigung des katholischen Volkes seien dessen Priester in schwerer Mitschuld. „Der geistliche Lokalschulinspektor ist durch Einführung des „Schulzwanges“ genau das geworden, als was der bekannte Fingerring den Geistlichen definierte — Polizeidiener des Staates.“ (S. 151.) Im Allgemeinen sei nicht zu verkennen, „daß der Klerus seine polizeiliche Stellung im Schulwesen noch viel zu wenig verachtet.“ (S. 154.) — Viel zu wenig verachtet!! —

Wenn Jemand, der mit den Schuleinrichtungen und der Schuladministration Deutschlands gänzlich unbekannt ist, sich aus den Schilderungen des Herrn Lukas etwa Vorstellungen und Begriffe vom deutschen Schulzwang bildet, so dürfte er fast zu der Ueberzeugung gelangen: in Deutschland sei die Familie von aller Mitwirkung bei der Kindererziehung ausgeschlossen; die

*) Auch von verschiedenen politischen Parteien. So sprachen bei der deutschen Lehrerversammlung in Leipzig sich ganz radikale Männer gegen die bestehende Schulorganisation und den Schulzwang aus und priesen England und Nordamerika wegen dort herrschender Schulfreiheit.

Schule bemächtigt sich frühzeitig der Kindern und behalte sie fortan durch Zwang in ihrer Gewalt. — Betrachten wir unbefangen die thatsächlichen Verhältnisse und Zustände!

In den ersten sechs Lebensjahren ist das Kind ohne irgend eine anderseitige Einwirkung ganz der Familie überlassen. 1) Die Familie mag das Kind gut oder schlecht nähren, gut oder schlecht beherbergen, waschen und kämmen oder ungewaschen und ungekämmt lassen; sie mag es sorgfältig oder gar nicht beaufsichtigen; sie mag es in Krankheit verpflegen oder versäumen, durch Wort und That zum Guten oder Bösen gewöhnen, seine leiblichen, geistigen und gemüthlichen Anlagen und Kräfte bildend anregen oder nicht anregen, es vor Gefahren beschützen oder nicht beschützen: selten und nur ausnahmsweise wird während dieser sechsjährigen Lebensperiode, unzweifelhaft schon eine höchst wichtige für die Erziehung, sich außer der Familie Jemand um das Dasein eines Kindes kümmern. Tausende, *H u n d e r t t a u s e n d e* von Kindern sterben jedes Jahr wegen unzureichender Pflege und Aufsicht von Seiten der Familie. Sie werden begraben, und Niemand mischt sich so weiter in Familiengewalt, um über die Ursache des Todes nachzufragen, oder zu berichten; nur etwa, wo fahrlässige Tödtung oder gewaltthätige Ermordung²⁾ *f e h r m e r k b a r* indiziert sind, tritt Untersuchung ein.

Also die ersten 2193 Lebenstage etwa sind die Kinder von allem staatlichen Zwange, auch vom Schulzwange, gänzlich frei. Nun aber folgt die Periode des Schulzwanges, welcher nach der Darstellung des Hrn. Lukas die Familien ihrer Kinder beraubt, dieselben dem elterlichen Willen und Einfluß entzieht, sie dem häuslichen Leben entfremdet u. s. w.

In den meisten deutschen Staaten sind die Kinder acht Jahre hindurch, vom 6.—14. Jahre schulpflichtig; es mögen zwar während einiger späterer Jahre noch wöchentlich etliche Stunden Sonntagschule und dergleichen hinzukommen: die eigentlich bedeutsame Schulzeit ist auf jene acht Jahre beschränkt. Ist nun wirklich das Kind während dieser Jahre dem Familienleben entzogen? Jedes Jahr sind 10—12 Wochen Ferien, und während derselben ruht aller Schulzwang, und das Kind lebt unbehelligt in der Familie. Von den sieben Wochentagen fallen ebenfalls *z w e i* aus, somit bleiben höchstens fünf Schultage für die Schulwoche. Von je 24 Stunden eines Schultages besucht das Kind 4—6 Stunden die Schule, und 18—20 Stunden lebt es wiederum in der Familie. Während des Sommerhalbjahres ist in den Landschulen die Zahl der wöchentlichen Schulstunden vielorts unter die Hälfte reduziert u. s. w. Wir haben in diesen Blättern mit Zahlen nachgewiesen, daß selbst während der Periode des sogenannten Schulzwanges das Kind nicht den *z e h n t e n* Theil der Zeit in der Schule zubringt; ³⁾ nicht zu reden von den entschuldigten und unentschuldigten Schulversäumnissen, die in den Volksschulen Deutschlands zusammen jährlich zu hundert Millionen ansteigen dürften. Wenn die unentschuldigten Absenzen wirklich gebüßt würden, so müßten alle Schulrechnungen zusammen eine ganz enorme Summe von Absenzenstrafgeldern aufweisen. Daß diese Summen in den meisten Rechnungen auf Null fallen; daß sie in ganzen Staaten verhältnißmäßig sehr geringe sind, das ist der sicherste und

¹⁾ Vorausgesetzt, daß es als Familienglied geboren wird. In Bayern, wo die Anzahl unehlicher Kinder so überaus groß ist, mag es mit der Familie häufig bedenklich aussehen.

²⁾ In England nimmt der Kindsmord in grauenerregender Weise überhand, eine Art scheußlicher Antihexammen betreibt denselben gewerbsmäßig. Als neulich französische Blätter sich hierüber ausließen, erwiderten die englischen: In Paris tödtet man die Kinder vor der Geburt, in London nachher. Der Unterschied sei nicht groß.

³⁾ Und in den gepriesenen schulzwangfreien Ländern z. B. Frankreich, England — bleiben da die Kinder in den Familien? Wo immer eine Familie die Mittel besitzt, schiebt sie die Kinder ganz weg in Pflege- und Unterrichtsinstitute.

klarste Beweis, wie so überaus milde der Schulzwang gehandhabt werde. Uebrigens scheint Hr. Lukas, so erbittert er auch im Allgemeinen gegen den Schulzwang auftritt, doch im Besondern de selben akzeptiren zu wollen; denn S. 64 sagt er, daß „ein Staat der, wie etwa heutzutage noch Tyrol, vollkommen einig wäre im religiösen Glauben, ein Schulmonopol organisiren könnte“. — Das heißt wohl: die Kirchschule könnte den Schulzwang rechtfertigen, nicht aber die staatliche Gemeindeschule. Wir denken, diese Aeußerung sei hinreichend, um den Standpunkt des Herrn Lukas erkennen zu lassen. Auf diesem Standpunkt steht er keineswegs vereinzelt: der gegenwärtige Schulkampf im Großherzogthum Baden z. B. ist eine Aktion von diesem Standpunkte aus gegen den sogenannten Schulzwang, d. h. gegen die Verpflichtung zum Besuche der durch Staatsgesetze organisirten und unter staatlicher, zunächst gemeindlicher Aufsicht stehender Primarschulen. Wie feindselig Herr Lukas gegen die „Schulmeister“ gefinnt sei, werden wir in einigen Citaten nachweisen, und es ist bemerkenswerth, daß gerade auch von ihm und seiner Partei gegenwärtig nach allen Seiten hin für die Anstellung von Lehrerinnen sehr lebhaft plaidirt wird.

Wir geben nun noch eine wörtliche Blumenlese prägnanter Stellen, welche wir beim Durchlesen des Buches nach der Reihenfolge der Seiten angestrichen haben.

S. 14. Die beiden ursprünglichen Institutionen also, in deren Händen alle wahre Volks-erziehung liegt, und kraft natürlicher und göttlicher Anordnung liegen muß, sind: die Familie, welche die Kinder, und die Kirche, welche die Eltern und die Kinder erzieht. ¹⁾

S. 23. Die bei uns herrschende Parthei des doktrinären Liberalismus hat unlängst irgendwo folgende Definition von der Volksschule gegeben, „daß sie eine öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalt sei, welche dem Staate und der Kirche ebensowohl, als der Gemeinde zu dienen habe.“ Diese Umschreibung ist grundfalsch, weil unnatürlich: nicht für den Staat und nicht für die Kirche erzieht die Schule, sondern einzig für die Familie. Dieß ist so klar, daß man wie A. v. Lachemair sagt, weniger Verstand haben müßte, als der Fisch im Wasser, wollte man das nicht einsehen und erkennen. ²⁾

S. 25. Also ist die Volksschule, in ihrem tiefsten Grunde besehen, nur ein künstliches Surrogat für die Familie, und hat nur so viel Rechte als die Familie ihr committirt. ³⁾

S. 33. Die Schule ist im Allgemeinen Hülfsanstalt der Familie und der Societät; sie tritt aber auch in specielle Dienste der Kirche, des Staates und jeglicher Gesellschaft. Vermöge dieses Charakters ist sie gebunden an den Willen ihrer Mandatoren; im Uebrigen ist sie frei und steht nur in soferne und in soweit unter der Gewalt der Kirche und des Staates, als jede menschliche Einrichtung unter der göttlichen und bürgerlichen Ordnung stehen muß. Jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß die Kirche, die Lehrerin der Völker, von christlichen Familien, Gemeinden und Völkern als unmittelbare Wächterin ihrer Schulen bestellt wird. ⁴⁾

¹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß H. L. der örtlichen Kollektivfamilie, d. h. der Gemeinde, jeden Einfluß auf die Erziehung und Beschulung ihrer künftigen Mitglieder entzieht. D. Red.

²⁾ So müssen wir denn mit den Fischen schwimmen. D. Red.

A. v. Lachemair hat eine Schrift herausgegeben: Die Schullehre, Augsburg, 1864, Schmid. Herr v. Lachemair überbietet fast noch seinen Kollegen Lukas. S. 48 seines Buches finden wir folgende Stelle. „Mit dem fünfzehnten Jahrhundert traten wir in den Humanismus, mit dem sechszehnten in den Bestialismus ein, in sofern eine gewisse Elite der Menschheit in schamloser Weise dem nackten Laster Blumenkränze wand und den bodenlosen Sumpf der Entfittlichung und Liederlichkeit durch den Firniß äußerer Eleganz gleichsam lebenswürdig machte.“

³⁾ Demnach müßte die Schule den Willen jeder einzelnen Familie berücksichtigen. D. Red.

⁴⁾ Gilt das auch von Kirchen, welche nicht zur Kirche gehören? D. Red.

S. 38. Dieser übermäßige Gebrauch, den die Gesellschaft von der Schule macht, ist wie jedes Uebermaß ein Laster.¹⁾ Sehr treffend bemerkt hiezu ein protestantisches Blatt: „Wer im Leben selbst erzogen wird, der wird in der Sittlichkeit der bestehenden Verhältnisse erzogen und nimmt deren positiven Gehalt in sich auf; Schulen hingegen erzeugen eine dem wirklichen Leben fremde und oft feindselige Bildung, wie es die Erfahrung hinlänglich beweist.“

S. 40. Der moderne Staat ist der Vater des staatlichen Unterrichtsmonopols und des Schulzwanges. Niemand, als der Staat, hat ein Recht, zu unterrichten, der Staat bestimmt Qualität und Quantität jeglichen Unterrichtes, die Eltern haben kein Wort mehr zu sagen, ihre Kinder werden für die Schule conscribirt, und die Alten können mit ihrem beschränkten Unterthanenverstande sich bescheiden. Es ist ein liberales Dogma, welches die Späßen aller Dächer seit Jahren zum Vorspruche nehmen, daß das deutsche Volk alsbald verdummen und verrotten würde, wenn es nicht bewacht, gezügelt, gegängelt, gedrickt würde von den Dienern des Staates.²⁾

S. 46. Wie sich aber die Fürsten selber noch nicht losgemacht haben von den patriarchalischen Reminiscenzen des Mittelalters, so ging auch der patriarchalische Geist der Familienautorität vorerst noch durch die neuen Schulen. Es gab noch keine Schullehrer und Schulgehilfen, sondern Schulmeister und Schulgesellen. Sie handhabten als Patriarchen der Schule die väterliche Autorität, während henzutage sich ein Schullehrer die Intervention der ganzen liberalen Presse zuziehen würde, wollte er einen Bengel „züchtigen“. Luther nennt die Schulmeister auch Zuchtmeister. Bildung und Zucht war eines. An den zehn Geboten lernten sie das ABC, und am Vaterunser und dem Glauben lernten sie buchstabiren.³⁾

S. 49. Dazu waren ja die Schulen von vorneherein angelegt, die Autonomie der Familie zu brechen, und nun war die Zucht des Hauses gebrochen, in und außer der Schule.⁴⁾ Die Zucht und Meisterlosigkeit des Geschlechtes, welche Deutschlands tiefste Erniedrigung in der napoleonischen Zeit miterlebt und theilweise mitverschuldet hat, hing nicht wenig mit der Zerstörung aller patriarchalischen Autorität in Schule und Haus zusammen.

S. 52. (Wolfgang Menzel) Wir glauben, das preußische Ministerium hat nur seine Pflicht gethan, indem es die Heffart einer völlig verrückt gewordenen Schulmeisterei ein wenig dämpfte. In Deutschland herrscht allenthalben und zwar einzig in der Welt der Schulzwang. Er wird zudem mit einer so minutiösen Genauigkeit⁵⁾ und mit einer solchen Strenge erequirt, daß kein Kind hinter die Schule sitzen kann, ohne daß es dem Cultusminister zu Ohren, oder vielmehr zu Gesichte kommt.

S. 58. Der Staatsmann Justus Möjer, dem am praktischen Sinn und Blick nur Wenige gleichkommen, hielt es sogar für kein Unglück, wenn ein Ackermann nicht schreiben lerne und bedauerte den Verlust an Arbeit, Geschick und Kraft, der dadurch entsteht, daß man den Landkindern statt des Fiegels die Feder in die Hand gibt und sie bis ins sechszehnte Jahr mit Ländeleien in der Schule beschäftigt.⁶⁾

¹⁾ Es wäre wünschbar, S. L. bezeichnete das rechte Maß genau, damit so viele vor dem Schullaster bewahrt blieben. D. Red.

²⁾ Wir überlassen es deutschen Männern, hierauf zu antworten. D. Red.

³⁾ Wenn aber die Familie diese Schuleinrichtung nicht mehr haben will? D. Red.

⁴⁾ Wir weisen diese Behauptung als freche Verleumdung zurück. D. Red.

⁵⁾ Daß Millionen unentschuldbare Versäumnisse ungestraft bleiben. D. Red.

⁶⁾ Wenn aber die Familien fordern, daß die Kinder schreiben lernen? D. Red.

S. 59. So hat die rationalistische Meinung, daß der Mensch im Grunde und von Natur ein gutes Wesen sei, für sich allein eine Erschlaffung der Disciplin zur Folge gehabt, und wo sie eingedrungen, nothwendig den Eifer in der Bekämpfung des Bösen vermindert. Diese Ansicht aber liegt z. B. allen Werken Schillers zu Grunde, und nach dem unermesslichen Einfluß 1) des „Lieblingsdichters“ auf seine Nation mag man den durch diesen Irrthum bewirkten Abbruch der Zucht in Haus und Schule beurtheilen.

S. 66. Darum haben sie ja den Schulzwang erfunden und mit so viel Geschrei zu popularisiren gesucht, um endlich den vollen Taubenschlag abzuschließen und so Familie und Kirche mit einem Zug zu fangen. Wer sich auflehnt gegen die Tyrannei des Schulzwanges, den heifen sie todt als einen Reactionär sonder gleichen. Darum ist dieser Zwang auch eine ungeheure Heuchelei 2).

S. 67. Die Logik des Liberalismus calculirt aber so: Wir Liberale haben keine Religion, folglich darf auch der Staat und seine Politik keine Religion haben; die Schulen aber gehören dem Staat, müssen folglich auch religionslos sein. Die Kinder treiben wir mit Gewalt in diese Schulen; denn wozu wäre denn die Gewissensfreiheit? Seht diese fade Heuchelei! Wenn sie es doch gleich sagen wollten, daß die liberalen Geldsäcke die Spartaner des 19. Jahrhunderts sind und wir die Heloten! 3)

S. 72. Nicht einmal an das Tabaksmonopol können unsere Liberalen denken, ohne zugleich dreimal niesen zu müssen; nur das Schulmonopol allein soll ein Noli me tangere sein, wers glaubt! Es ist Zeit, daß der Liberalismus einmal einsehen lerne, daß sein Stern den Zenith bereits passirt hat, weil — es nichts mehr zu zerstören gibt; der vierte Stand wirft ihn aus den Kammern, und wir drängen ihn noch, so Gott will, aus der Schule. 4)

S. 79. So entstand in Deutschland ein furchtbares Triumvirat des Protestantismus, Liberalismus und Nationalismus zum Zwecke der Beförderung des Schulwesens; kein Wunder also, daß unser Schulwesen in Gözendienst ausgeartet ist. 5) Gott den Herrn darf man läugnen, den Papst und den König verhöhnern, das Heilige mit Füßen treten; aber an der Heiligkeit der Schule zweifeln darf man nicht.

S. 84. „Darum ist und bleibt es ewig wahr, was Luther irgendwo sagt: die Deutschen sind und bleiben Deutsche d. i. Säue und unvernünftige Bestien. Denn von einem Extrem rennen wir ins andere: von dem grassen Aberglauben in den grassen Unglauben, von dem grassen Sklavensinn in den grassen Freiheitsinn, von der grassen Unwissenheit in die grassen Wissenheit. Und das nennen wir Fortschritt!“

S. 86. Wer des Lesens oder Schreibens unkundig ist, kann davon auch keinen Mißbrauch machen, er ist weder der Verführung durch schlechte Bücher zugänglich, noch vermag er solche zu verfassen; ihm schadet weder die Pest der Leihbibliotheken, noch die Literatur der Kafeehäuser; er ist nicht im Stande, eine Urkunde zu verfälschen und ebensowenig andere Arten von Gaunerei und Verbrechen auszuüben, zu welchen Lesen und Schreiben erforderlich sind. 6)

S. 126. Der Arzt, Dr. Lallemand zu Montpellier, sagte im Jahre 1819: „Meiner Erfahrung gemäß kann man auf zehn, welche durch Selbstbefleckung ihre Gesundheit untergra-

1) Man könnte ja Schillers Werke verbieten. D. Red.

2) Ebenso würdig wie logisch gesprochen. D. Red.

3) Immer würdiger, immer lieblicher. D. Red.

4) Das mögen sich jene Liberalen merken, welche wähnen, die Volksschule sei für immer gesichert. D. R.

5) Also Protestantismus, Liberalismus und Nationalismus sind Förderer des Gözendienstes. D. Red.

6) Aber nochmals: die Familie fordert Lesen und Schreiben, das ist das Unglück. D. Red.

ben haben, neun zählen, die in einem Collegium oder Pensionat zu Grunde gerichtet worden sind. Das hier angegebene Verhältniß ist nicht übertrieben. Mit seinem Eintritt kommt der Knabe in einen Pfuhl der Ansteckung, welcher nur zu bald ihn verstrickt; denn das Uebel hat sich als ein endemisches eingekistet und verpflanzt sich ohne Unterbrechung von den Vorfindlichen auf die Neueintretenden.“ 7)

S. 142. (Wolfgang Menzel): Die deutsche Jugend, welche überhaupt lesen kann, vermag sich, wenn sie auch dieses Buch liest, doch eigentlich den wackern Stephenson nicht zum Muster zu nehmen, weil sie alsdann erst das Lesen wieder verlernen müßte. Stephenson wurde das Genie, welches er war, eben nur dadurch, daß er weder lesen noch schreiben lernte, 8) daß er nicht dummgeschult wurde, sondern seine fünf Sinne beisammen behielt, selber sah, selber dachte, selber angriff. Wie soll das die deutsche Jugend prästiren, wenn sie täglich sieben Stunden lang in den Schulen hocken muß, um nur das zu sehen, was ihr vorgeschrieben, nur das zu denken, was ihr vorgebracht wird, und darüber natürlicher Weise das Selbstsehen und Selbstdenken verlernen muß? 9)

S. 149. (Wolfgang Menzel): Fluch der sogenannten Bildung, die unser Volk seit dem vorigen Jahrhundert systematisch abzuschwächen trachtet. Es wäre viel besser, wenn die Jugend anstatt in den Schulen zu versauern und im Examen zu schwitzen, noch ein Fest der Wehrbarmachung feiern könnte. Es wäre viel besser, wenn wir starke Krieger statt Staatsämorrhoidarisse erzögen. Es wäre viel besser, wenn wir uns wieder bewußt würden, daß wir das stärkste Volk der Welt nur noch heute, wie ehedem berufen sind, sie zu beherrschen, und unser Uebergewicht durch Eroberung auszuüben. 9)

S. 154. Die Schule ist eine Tochter der Kirche, der Schulzwang aber ist ein Büttel des Staates. 10)

N. Baselland. Die Nr. 31 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ enthält auf Seite 246 ein „Bedenken“, auf welches ich Folgendes entgegen zu sollen glaube. Weder Dr. Diesterweg in Berlin, der Erste welcher die Ortsheimatkunde anregte, noch Seminaradministrator Kettiger, der zuerst die Lehrer von Baselland zu einer solchen angelegentlich aufmunterte, noch diese Lehrer selber, die sich der Sache unterzogen, noch endlich diejenigen Schulmänner, in andern Kantonen des Vaterlandes, welche die Angelegenheit in ihrer Versammlung betrieben, waren, meines Wissens, je der Meinung, es solle die Ortskunde der Gemeinde „ein Lesebuch für die Mittelklassen der Primarschulen“, mithin ein Schulbuch werden. Das wären wirklich „Forderungen, welche man nicht an die Kinderschule stellen darf.“ Woran man namentlich in Basellandschaft festhielt waren folgende Sätze: Der Schulunterricht über Geographie, Naturgeschichte und Geschichte gehe von der nächsten Umgebung aus; der Lehrer, um die nächste Nähe selber sich recht zu veranschaulichen, ist es, dem die Bearbeitung der Heimatkunde zunächst zustehen soll; eine Abschrift der Heimatkunde werde in die Gemeinde- oder Schulbibliothek niedergelegt, auf daß sie Allen zugänglich sei, namentlich den Nachfolgern des Lehrers, der sie bearbeitet;

7) Dieses Citat hätte S. L. weglassen sollen. Die Volksschulen sind keine solche „Pfähle der Ansteckung, wohl aber — D. Red.

8) Also nur nicht lesen und schreiben lernen, und das Genie ist möglich. D. Red.

9) Das Höchste also, wonach ein christliches Volk streben soll, ist Eroberung und Beherrschung anderer Länder und Völker. D. Red.

10) Finis coronat opus. D. Red.